



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Forstbehörden -

über die

Abteilungen 8 der
Regierungspräsidien
Freiburg
Tübingen
- Höhere Forstbehörden -

Datum 15.12.2017
Name Rauscher
Durchwahl 0711 126-2146
Aktenzeichen 55-9213.21
(Bitte bei Antwort angeben)

Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise
- Untere Jagdbehörden -

über die

Abteilungen 3 der
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Obere Jagdbehörden -

Abteilungen 5 der
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen
- Höhere Naturschutzbehörden -

Nachrichtlich:

Wildforschungsstelle Aulendorf

Landesjagdverband Baden-Württemberg
e.V.

per E-Mail

Weitere jagdliche Maßnahmen zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest

Anlage

Allgemeinverfügung zur Zulassung einer Ausnahme zum Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen in § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWVG

Mit Schreiben vom 3. November 2017, Az. 55-9213.21, hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auf das Risiko des Eintrags der Afrikanischen Schweinepest in den Schwarzwildbestand sowie die damit verbundenen drohenden wirtschaftlichen Schäden hingewiesen. Zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest und um im Fall eines Seucheneintrags in den Schwarzwildbestand Bekämpfungsmaßnahmen möglichst erfolgreich durchführen zu können, hat die oberste Jagdbehörde um Intensivierung der Monitoringmaßnahmen sowie um Umsetzung einer Reihe von risikominimierenden jagdlichen Maßnahmen gebeten. Die jüngsten Zahlen zu den eingegangenen Proben belegen, dass bereits seit dem Schreiben vom 3. November 2017 die Zahl der durchgeführten Beprobungen deutlich gestiegen ist. Die oberste Jagdbehörde bedankt sich ausdrücklich bei den engagierten Probennehmerinnen und Probennehmern und bittet darum, im Rahmen der Kontingente die Beprobungen weiterhin mit demselben Engagement fortzusetzen.

Mit dem vorliegenden Schreiben informiert das MLR über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der angekündigten Allgemeinverfügung zur Verwendung künstlicher Lichtquellen und erweitert die Möglichkeiten zur kostengünstigen Abgabe von schwachen Stücken innerhalb des Landesbetriebs ForstBW an die Erlegerinnen und Erleger. Schließlich wird in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) sowie dem MLR die Möglichkeit der Durchführung von Bewegungsjagden in Schutzgebieten adressiert.

1. Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zur Verwendung künstlicher Lichtquellen

Mit Schreiben vom 3. November 2017, Az. 55-9213.21, wurden die unteren Jagdbehörden darüber informiert, dass eine Allgemeinverfügung zur Zulassung einer Ausnahme zum Verbot der Verwendung künstlicher Lichtquellen in § 31 Absatz 1 Nummer 10 a JWVG ist in Vorbereitung sei und Zuwiderhandlungen bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverfügung nicht mehr als jagdrechtliche Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen seien, da in der Regel kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestehe.

Die oberste Jagdbehörde informiert nun darüber, dass die beiliegende Allgemeinverfügung am 15.12.2017 im Staatsanzeiger (S. 36 des Zentralblatts) veröffentlicht wurde und am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten wird.

2. Erweiterung der kostenlosen Abgabe von Schwarzwild innerhalb des Landesbetriebs ForstBW an die Erlegerinnen und Erleger

Mit Schreiben vom 26.08.2015, Aktenzeichen 55-9212.11 wurden die Betriebsteile des Landesbetriebs ForstBW unter Nummer 7. über die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von Frischlingen und schwachen Kitzen informiert. Diese Regelung hat sich bewährt und wird hiermit wie folgt erweitert:

Zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung kann in selbstbewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirken Schwarzwild von 15 bis 30 kg (d. h. frisch aufgebrochen mit Kopf ohne Abzüge und ohne Säuberungsschnitt) zu einem zu einem Pauschalpreis von 15 Euro an Erlegerinnen und Erleger abgegeben werden. Frischlinge und Überläufer unter 15 kg (bisher 10 kg) können kostenlos an die Erlegerinnen und Erleger abgegeben werden.

3. Bewegungsjagden in Naturschutzgebieten

Mit Blick auf die Prävention der Afrikanischen Schweinepest müssen derzeit die jagdlichen Möglichkeiten zur Reduzierung der Schwarzwildbestände ausgeschöpft werden. Dazu kann auch eine möglichst störungsarme Bejagung durch Bewegungsjagden in Schutzgebieten zur Bestandsreduktion erforderlich sein. Da in einigen Fällen in Naturschutzgebietsverordnungen jedoch Jagdbeschränkungen und Jagdverbote bestehen, werden die höheren Naturschutzbehörden in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) sowie dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) gebeten, Anträge auf Durchführung von Bewegungsjagden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar wohlwollend zu prüfen. Es wird empfohlen, zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Reduzierung der Schwarzwildbestände die Befreiungsgenehmigung auf drei Jahre befristet zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Panknin